

96. Schiedsabrede in Schlußscheinen. Einwand des reinen Differenzgeschäftes.

I. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1893 i. S. L. (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Rep. I. 469/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat auf Schlußscheine unter den Bedingungen der Berliner vereideten Makler an den Beklagten Roggen verkauft und, als an den Stichtagen nicht abgenommen wurde, den Beklagten vor

dem gemäß § 12 der erwähnten Bedingungen gebildeten Schiedsgerichte auf Zahlung seines Guthabens in Anspruch genommen. Der Beklagte erschien vor dem Schiedsgerichte nicht und wurde durch den Schiedsspruch vom 12. Dezember 1890 zur Zahlung verurteilt. Gegen die Klage auf Erlass des Vollstreckungsurtheiles hat der Beklagte demnächst namentlich eingewendet, daß die den Schlußscheiden zu Grunde liegenden Geschäfte reine Differenzgeschäfte gewesen seien, und auf Grund dieser Einrede ist die Klage in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Vom Vertreter der Revision ist ausgeführt: durch die im Thatbestande mitgeteilte Vertragsbestimmung sei der Wille der Parteien zum Ausdruck gebracht, alle diesen Vertrag betreffenden Streitigkeiten der Entscheidung des daselbst bezeichneten Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Da hierzu auch die Frage gehöre, ob durch den gedachten Vertrag klagbare Ansprüche begründet seien, so könne dieselbe, nachdem sie von den Schiedsrichtern zu Gunsten des Klägers entschieden worden, von den Staatsgerichten nicht nachgeprüft werden. — Dieser Revisionsangriff ist bereits von den Vorinstanzen zutreffend gewürdigt. Mit Recht haben dieselben angenommen, daß der in der angeführten Vertragsbestimmung enthaltenen Schiedsabrede keine selbständige, von der Rechtsbeständigkeit des Hauptgeschäftes unabhängige Bedeutung zukommt. „Hat Beklagter überhaupt nicht verkauft, so hat er auch nicht unter den in den Schlußscheiden der Berliner Makler enthaltenen Bedingungen verkauft.“ Diese Erwägung des Urtheiles des Reichsgerichtes vom 17. Januar 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 379 flg.,

greift auch im vorliegenden Falle durch. Daß in jenem Falle nur im allgemeinen auf die Schlußscheinbedingungen der Berliner Makler Bezug genommen war, während im vorliegenden Falle die unter den Parteien gewechselten Schlußscheine die ausdrückliche Bestimmung enthielten, daß Streitigkeiten durch das nach § 12 der Bedingungen der Berliner vereideten Makler zu bildende Schiedsgericht entschieden werden sollten, begründet keinen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung. Der Hinweis der Revision auf das (in der abgedruckten Entscheidung berücksichtigte) in Sachen B. wider Gebr. S. ergangene reichsgerichtliche Urteil vom 30. September 1890 (Rep. I. 54/90) führt

zu keinem anderen Ergebnisse. In dem zuletzt benannten Urteile wird die Schiedsabrede der Berliner Maklerlußscheine in dem Sinne ausgelegt, daß hiernach alle Streitigkeiten, die sich aus Verhandlungen über das betreffende Geschäft ergeben, durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Daraus ist gefolgert, daß der durch die Annahme der Lußscheine perfekt gewordene Schiedsvertrag nicht unwirksam werde, wenn aus irgend einem Grunde das Hauptgeschäft sich als nicht zustande gekommen darstelle, daß mithin in einem solchen Falle das Schiedsgericht befugt sei, über das Zustandegekommensein des Hauptgeschäftes zu entscheiden. Die hier wiedergegebene Ausführung beruht, wie ersichtlich ist, auf der Voraussetzung, daß die Parteien einen Schiedsvertrag nach Maßgabe der Lußscheinbedingungen der vereideten Makler abschließen wollten, wogegen das im 27. Bande der Entscheidungen abgedruckte Urteil ebenso wie die Vorinstanzen im gegenwärtigen Rechtsstreit davon ausgehen, daß ein solcher Wille nicht ohne weiteres anzunehmen ist, wenn ein Differenzgeschäft unter Verweisung auf die Lußscheinbedingungen der vereideten Makler oder unter Benutzung eines Lußscheinformulars, wie das hier vorliegende, in die Form eines Kaufgeschäftes gekleidet wird. Ein Widerspruch zwischen der dem abgedruckten Urteile sowie der Entscheidung der Vorinstanzen zu Grunde liegenden Auffassung und dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes ist demnach nicht vorhanden. In dem abgedruckten Urteile ist hervorgehoben, daß das erwähnte Urteil den von ihm angenommenen Willen der Parteien wesentlich daraus herleitet, daß in dem damals zu entscheidenden Falle die Parteien seit Jahren in Geschäftsverbindung gestanden und im Laufe derselben zahlreiche gleichartige Geschäfte unter Bezugnahme auf die Lußscheine der Berliner Makler miteinander geschlossen und zur Ausführung gebracht hatten. Eine derartige andauernde Geschäftsverbindung liegt hier nicht vor, ebensowenig wie in der mehrerwähnten abgedruckten Entscheidung.

Eine zweite Rüge der Revision ist darauf gegründet, daß der Einwand des Differenzgeschäftes noch für zulässig erachtet worden ist, obwohl der Beklagte sich auf die vor dem Schiedsgerichte erhobene Klage weder mündlich noch schriftlich eingelassen hat. In der Unterlassung jeder Verteidigung sei ein Verzicht auf den gedachten Rechtsbehelf zu erblicken, ebenso wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 381 und öfter, ein Verzicht dann angenommen werde, wenn der Beklagte vor dem Schiedsgerichte sich zwar eingelassen, aber von dem erwähnten Rechtsbehelfe keinen Gebrauch gemacht habe. Die Gleichstellung dieser beiden Fälle ist indes nicht gerechtfertigt. Eine Verpflichtung zur Einlassung vor dem Schiedsgerichte besteht nur, wenn ein gültiger Schiedsvertrag abgeschlossen ist; die Einlassung wird daher, sofern keine Einwendungen in dieser Hinsicht erhoben sind, als eine Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrages, bezw. als Verzicht auf die nicht geltend gemachten Einwendungen zu deuten sein. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Beklagte sich weder an der Bildung des Schiedsgerichtes beteiligt noch irgendwie zu erkennen gegeben hat, daß er dasselbe als rechtsbeständig anerkenne, so fehlt es an jeder Grundlage für die Annahme, daß Beklagter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes habe anerkennen und auf die ihm gegen die Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrages zustehenden Einwendungen habe verzichten wollen." . . .